

Carl Roth GmbH & Co.KG  
Postfach 100121  
76231 Karlsruhe

Bitte liefern Sie an:  
Clariant Plastics & Coatings  
(Deutschland) GmbH - Technik Höchst  
Hoechst  
Industriepark Höchst  
65926 Frankfurt am Main  
**Abladestelle: G860 A301 Ernst**  
**Empfänger: ERNST**

## Bestellung

Bitte auf allen Dokumenten Bestellnummer, Einkäufergruppe und Ansprechpartner angeben!

Bestellnummer/Einkaufsgruppe/Datum

**4507357341/IM3/16.01.2026**

ErfasserIn: **Katarzyna Foks**

Telefon: - Fax: -

Email: [katarzyna.foks@clariant.com](mailto:katarzyna.foks@clariant.com)

Zuständige(r) EinkäuferIn: **Proc.Operations DE**

Telefon :

Fax : +48 42 259 4980

Email: [IM3.procurementgermany@clariant.com](mailto:IM3.procurementgermany@clariant.com)

Anforderer / Ansprechpartner: **FRA0757E**

Druckdatum: 16.01.2026

Ihre Lieferantennummer bei uns: 500103

Gültig vom: 01.01.2026 Gültig bis: 31.12.2026

Incoterms 2020: EXW Ab Werk .

Zahlungsbedingungen.: 30 Tage ab Rechnungsdatum netto

Währung: EUR

Es gelten die beigefügten allgemeinen Einkaufsbedingungen des Clariant Konzerns

Clariant Plastics & Coatings  
Brüningstraße 50  
65929 FRANKFURT AM MAIN

Clariant Plastics & Coatings (Deutschland) GmbH, D-65926 Frankfurt am Main

Seite 2 / 9

Carl Roth GmbH & Co.KG  
Postfach 100121  
76231 Karlsruhe

## Bestellung

Bestellnummer/Einkaufsgruppe/Datum  
**4507357341/IM3/16.01.2026**

\*\*\*\*\*  
\*\*\*\*\* JAHRESBESTELLUNG 2026 \*\*\*\*\*  
\*\*\*\*\*

Die bestellten Mengen entsprechen unserem geschätzten Jahresbedarf. Eine Lieferverpflichtung der von uns bestellten Mengen kann nicht eingegangen werden. Diese Bestellung ersetzt die Bestellung 4507342354, welche die Gültigkeit somit verliert.

\*\*\*\*\*  
Techn. Bearbeiter: Herr Peter Ernst, Tel: +496930536905  
Kaufm. Bearbeiter: Siehe oben rechts!  
\*\*\*\*\*

Diese Bestellung erhalten Sie für den Standort Höchst

Wir bitten Sie die Auftragsbestätigung nur an die E-Mail  
Adresse **IM3.ProcurementGermany@Clariant.com** oder die  
Fax-Nr.: **069/305-87088** (Proc. Operations DE) zu übermitteln.

Zahlungsinfo!

Bitte beachten Sie die Rechnungs- und Postanschrift.  
Sie haben die Möglichkeit die Rechnungen in PDF/TIFF per E-Mail an uns zusenden.  
Die Adresse lautet: [de77.payables@clariant.com](mailto:de77.payables@clariant.com)

Position	Material	Bezeichnung	Preis pro Einheit in EUR	Nettowert in EUR
	Bestellmenge	Einheit		
00010		Benzin 100-140 2026 JB 25 Stück	79,00	1.975,00
		<i>Ihre Materialnummer: 9675.3</i>		
00020		Cyclohexan 2026 JB 25 Stück	90,80	2.270,00
		<i>Ihre Materialnummer: 6570.4</i>		

Geschäftsführer: Michael Tesch (Vorsitz), Dr. Thorsten Posner  
Aufsichtsratsvorsitzende: Angela Cackovich  
Sitz der Gesellschaft: Frankfurt/M., Handelsregister: Amtsgericht Frankfurt/M., HRB 103782, Umsatzsteuer ID.: DE812620378

Bankverbindung: Deutsche Bank AG, Frankfurt am Main, SWIFT: DEUTDEFFXXX, IBAN: DE41 5007 0010 0092 4159 00

Carl Roth GmbH & Co.KG  
Postfach 100121  
76231 Karlsruhe

**Bestellung**

Bestellnummer/Einkaufsgruppe/Datum  
**4507357341/IM3/16.01.2026**

Position	Material	Bezeichnung	Preis pro Einheit in EUR	Nettowert inEUR
	Bestellmenge	Einheit		
<b>Gesamtnettowert ohne Mwst EUR</b> <b>4.245,00</b>				

**Sonstige Vereinbarungen**

Lieferumfang und technische Ausführung analog zu Ihrem oben erwähnten Angebot.

Es ist unbedingt notwendig, dass in allen Ihren Auftragsbestätigungen, Versandpapieren, Konnossementen, Ladescheinen und Rechnungen unsere Bestelldaten aufgeführt werden. Stellen Sie unbedingt sicher, auch von Ihnen beauftragte Frachtführer diese Bestelldaten in ihren Versandpapieren aufführen. Bei Nichtbeachtung können wir lange Wartezeiten und auch eine Zurückweisung Ihrer Lieferung nicht ausschließen.

Warenbegleitpapiere (z.B. Lieferschein) sind unbedingt außen gut sichtbar an der Verpackung anzubringen. Bitte unbedingt den Warenempfänger sowie Abladestelle und ggf. Gebäudenummer wie auf Seite 1 der Bestellung angeben!

**Bitte bei Anlieferung auf Paletten ausschließlich Einwegpaletten verwenden!**

Bitte beachten Sie folgende Anlieferzeiten!

Montag bis Freitag von 07:00-11:45, und von 13:15-15:30 Uhr.

Sollte zum Entladen der Ware ein Kran benötigt werden, bitten wir Sie 2 Tage vor Anlieferung der Ware Rücksprache mit unserem technischen Bearbeiter zu halten um Wartezeiten bei der Anlieferung zu vermeiden.

Ebenso werden Sie die umweltrelevanten Ziele von CLARIANT "Clariant Corporate Guidelines" unter dem Leitgedanken des "Verantwortlichen Handelns" (Responsible care) durch den Einsatz umweltgerechter Produkte und Produktionsverfahren unterstützen."

**Richtlinien für die Rechnungsstellung:**

Vollständige und genaue Angaben sind erforderlich, um die Zahlung der Rechnung rechtzeitig zu bearbeiten. Bitte stellen Sie sicher, dass die Richtlinien für die Rechnungsstellung eingehalten werden, damit die Rechnungen schneller und effizienter bearbeitet werden können.

Carl Roth GmbH & Co.KG  
Postfach 100121  
76231 Karlsruhe

**Bestellung**

Bestellnummer/Einkaufsgruppe/Datum  
**4507357341/IM3/16.01.2026**

Clariant verfügt über einen papierlosen «E-Mail-scan» Prozess, der die Rechnungsverarbeitungszeit beschleunigt.

Sie können die Rechnungen per E-Mail (PDF oder Tiff Format) mit einer Rechnungsdatei pro E-Mail senden. Beachten Sie, dass die Dateigröße von 10 MB nicht überschritten werden darf.

Bitte senden Sie Ihre Rechnung per E-Mail an: **DE77.payables@clariant.com**

Im Falle, dass Sie die Möglichkeit nicht haben, die Rechnung per E-Mail zu senden, können Sie diese an die folgende Adresse senden:

**Mailing address:**

Please send invoice to:  
Clariant Plastics & Coatings  
Deutschland GmbH  
C/o Clariant Services (Poland) Spółka z o.o.  
ul. Stefana Kopcińskiego 62  
90-032 Łódź, Polska

**Invoice address/legal address:**

Please issue invoice to:  
Clariant Plastics & Coatings  
Deutschland GmbH  
Brueningstrasse 50  
D-65929 Frankfurt am Main  
Germany

**Alle Rechnungen müssen folgendes beinhalten:**

Vollständiger Name und Adresse der Clariant Gesellschaft  
Bestellnummer

Bitte beachten Sie, Rechnungen die nicht den Richtlinien entsprechen, werden abgelehnt. Dies kann dazu führen, dass die Zahlung nicht pünktlich ausgeführt werden kann.

**Benötigen Sie Hilfe?**

Falls Sie Fragen zu Ihrer Rechnung oder zum Zahlungsstatus haben, wenden Sie sich noch heute an unseren Helpdesk für Kreditorenbuchhaltung.

E-mail: [ap\\_de@clariant.com](mailto:ap_de@clariant.com)  
Telefon:

Carl Roth GmbH & Co.KG  
Postfach 100121  
76231 Karlsruhe

**Bestellung**

Bestellnummer/Einkaufsgruppe/Datum  
**4507357341/IM3/16.01.2026**

Wir erwarten, daß Ihr Unternehmen nach ISO9001, ISO14001 und ISO45001 zertifiziert ist, vergleichbare Managementsysteme installiert hat oder nach einem vergleichbaren Management system arbeitet.

**Beschaffung von energieeffizienten Produkten und Dienstleistungen  
(DINEN ISO 50001)**

Clariant hat sich im Rahmen der Corporate Responsibility zum Schutz der Umwelt und zur Sicherheit bei allen Aktivitäten verpflichtet. Dies beinhaltet den sorgfältigen Umgang mit Energie und die kontinuierliche Verbesserung der Energieeffizienz (Energy Efficiency). Aus diesem Grund hat sich Clariant entschlossen, das bestehende Qualitäts-, Umwelt- und Sicherheitsmanagementsysteme (ISO 9001, 14001 und OHSAS) um ein Energiemanagementsystem nach DIN EN ISO 50001 zu ergänzen. Wir ermutigen unsere Lieferanten und Dienstleister, selbst Standards einzuführen, die mit den Richtlinien von Clariant vergleichbar sind.

In diesem Zusammenhang weisen wir darauf hin, dass die Energieeffizienz von angebotenen Produkten und Dienstleistungen für uns ein wesentliches Merkmal darstellt und besondere Berücksichtigung in der Vergabeentscheidung findet. Zur Beurteilung der Energieeffizienz fordern wir von unseren Lieferanten bereits bei der Angebotserstellung verbindliche Angaben über den Energieverbrauch, die im Auftragsfall automatisch als zugesicherte Eigenschaften Vertragsbestandteil werden.

Carl Roth GmbH & Co.KG  
Postfach 100121  
76231 Karlsruhe

## Bestellung

Bestellnummer/Einkaufsgruppe/Datum  
**4507357341/IM3/16.01.2026**

Die Clariant REACH Konformitätsbestätigung ist für Nicht-EU Lieferanten ein verpflichtendes Dokument zum Nachweis des REACH Status für jedes in den Europäischen Wirtschaftsraum / in die EU importierte Material. Die ausgefüllte und unterschriebene/unterzeichnete REACH Konformitätserklärung ist verpflichtender Bestandteil der Transportunterlagen für importierte Materialien für jeglichen Auftrag und jeglichen Transport. Für bestehende REACH Registrierungen ist die Abdeckung der gelieferten Tonnagen durch die Registrierung des Lieferanten zu bestätigen. Die Transportunterlagen sind an die jeweilige Clariant Logistik Organisation (Bsp. Import Desk Europe) zu senden. Der Lieferant ist von dieser Verpflichtung nur entbunden im Fall eines entsprechenden ausdrücklichen Vermerks im Auftragsformular, dass das Material von Clariant registriert ist.

### Regulatorische Pflichten - besonders gefährliche Substanzen in Erzeugnissen

Gemäß Artikel 33 (1) der REACH-Verordnung (1907/2006/EG) müssen alle Erzeugnisse (\*1), einschließlich ihrer Teile (\*2), die an einen Abnehmer im EWG (Europäischen Wirtschaftsraum) (\*3) geliefert werden und eine besonders gefährliche Substanz (SVHC) in einer Konzentration von mehr als 0.1% Massenprozent (w/w) enthalten, ab 5. Januar 2021 in eine Datenbank der Europäischen Chemikalienagentur (ECHA) gemeldet und veröffentlicht werden.

Zur Erfüllung dieser gesetzlichen Forderung muss der Lieferant/Verkäufer unverzüglich (vor der Lieferung) Clariant/Käufer darüber informieren, ob und welche besonders gefährlichen Substanzen (SVHCs) > 0.1 Gewichtsprozent (w/w) in den gelieferten Erzeugnissen (\*1) oder Teilen von Erzeugnissen (\*2) enthalten sind, sowie mitzuteilen, falls die gelieferten Erzeugnisse (\*1) oder Teile von Erzeugnissen (\*2) noch nicht in die ECHA-Datenbank gemeldet wurden.

Bei der Liste der besonders gefährlichen Stoffe (SVHC oder Kandidatenliste (\*4)) handelt es sich um eine lebende Liste, die regelmäßig angepasst wird. Gemäß Artikel 33 (1) der REACH-Verordnung (1907/2006/EG) ist der Lieferant/Verkäufer deshalb verpflichtet, Clariant/Käufer unverzüglich neu darüber zu informieren, wenn eine neu definierte besonders gefährliche Substanz (SVHC) betroffen ist.

(\*1) Erzeugnis: Gegenstand, der bei der Produktion eine spezifische Form, Oberfläche oder Gestalt erhält, die in größerem Maße als die Chemische Zusammensetzung seine Funktion bestimmt. (gemäß Art. 3 Nr. 3 der REACH-Verordnung 1907/2006)

(\*2) Teile von Erzeugnissen: Ein Erzeugnis gemäß REACH-Verordnung kann aus mehreren unterschiedlichen Elementen (Teilen) zusammengesetzt sein, die jeder für sich der Definition eines Erzeugnisses gehorchen kann.

(\*3) Europäischer Wirtschaftsraum (EWG): EU (eingeschlossen Island, Liechtenstein und Norwegen)

(\*4) Kandidatenliste: <https://echa.europa.eu/en/candidate-list-table>

Clariant Plastics & Coatings (Deutschland) GmbH, D-65926 Frankfurt am Main

Seite 7 / 9

Carl Roth GmbH & Co.KG  
Postfach 100121  
76231 Karlsruhe

Clariant Plastics & Coatings  
Brüningstraße 50  
65929 FRANKFURT AM MAIN

## **Bestellung**

Bestellnummer/Einkaufsgruppe/Datum  
**4507357341/IM3/16.01.2026**

Dieses Dokument ist auch ohne Unterschrift gültig.

Mit freundlichen Grüßen

Clariant Plastics & Coatings (Deutschland) GmbH

Katarzyna Foks

# CLARIANT GRUPPE

## ALLGEMEINE EINKAUFSBEDINGUNGEN DES CLARIANT KONZERNS

### 1. Allgemeines

1.1. Für diese Einkaufsbedingungen gelten die folgenden Definitionen: Der Begriff "**verbundene Unternehmen**" (affiliated companies) bezeichnet Unternehmen, unter deren direkter oder indirekter Leitung der Käufer steht, bzw. Unternehmen, die unter der Leitung des Käufers stehen oder die ge-meinsam mit diesem geleitet werden, wobei Leitung sich auf das Recht zur Ernenngung der Unternehmensleitung durch den Besitz von 50% oder mehr der Stimmrechte oder anderer Beteiligungen bezieht. "**Käufer**" bezeichnet eine in der Bestellung des Käufers genannte juristische Person von Clariant. Unter dem Begriff "**Bedingungen**" sind diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen zu verstehen. "**Höhere Gewalt**" bezeichnet Naturereignisse bzw. Naturkatastrophen, Regierungsmassnahmen, Zerstörung durch Aufstände, Krieg oder Kriegshandlungen, Unruhen, Bürgerkrieg oder jedes andere Ereignis, das nicht von den Parteien gesteuert werden kann und das zu Verzögerungen, Behinderungen, Einschränkungen oder der Nichtdurchführbarkeit der Bestellung führt. Mit dem Begriff "**Waren**" werden die Handelsgüter (einschliesslich Teillieferungen oder Bestandteile sowie deren Verpackung) bezeichnet, die in der Bestellung des Käufers genannt bzw. durch diese angefordert werden. Die Abkürzung "**ILO**" steht für die Internationale Arbeitsorganisation. Die Begriffe "**Partei**" sowie "**Parteien**" bezeichnen den Käufer und Lieferanten einzeln oder gemeinsam. Als "**Vorschriften**" werden die derzeit für den Einkauf anwendbaren geltenden gesetzlichen Bestimmungen, die INCOTERMS der Internationalen Handelskammer in Paris und/oder die einheitlichen Richtlinien und Gebräuche für Dokumentenak-kreditive definiert. Als "**Leistungen**" werden (gegebenenfalls) die in der Bestellung des Käufers genannten bzw. durch diese angeforderten Leistungen bezeichnet. Der Begriff "**Spezifikationen**" steht für die Vorgaben des Käufers sowie sämtliche Pläne, Zeichnungen, Konstruktionsanweisungen, Daten und andere vom Käufer für den Lieferanten in Zusammenhang mit der Lieferung der Waren/Leistungen bereitgestellten Informationen. Mit der Bezeichnung "**Lieferant**" wird die Partei beschrieben, die sich zur Bereitstellung in der Bestellung des Käufers genannten Waren/Leistungen verpflichtet hat.

1.2. Der Käufer hat eine schriftliche Bestellung auszustellen, die per Post, Fax oder E-Mail zu übermitteln und vom Lieferanten ebenfalls per Post, Fax oder E-Mail zu bestätigen ist. Die Versendung oder Lieferung der gesamten Bestellung oder von Teilen dieser Bestellung stellt eine Annahme der Bestellung sowie dieser Einkaufsbedingungen durch den Lieferanten dar.

1.3. Sofern die Bestellung des Käufers nicht innerhalb von 8 (acht) Arbeitstagen nach dem Bestelldatum schriftlich bestätigt wird oder die Lieferung der Bestellung in diesem Zeitraum erfolgt, ist der Käufer nicht mehr an diese gebunden.

1.4. Sofern nicht anderweitig ausdrücklich schriftlich vereinbart, gelten für sämtliche Bestellungen ausschliesslich diese Einkaufsbedingungen, wobei die Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Lieferanten keine Anwendung finden. Im Falle von Widersprüchlichkeiten zwischen diesen Einkaufsbedingungen und den Bestellungen sind Letztere ausschlaggebend.

1.5. Sämtliche Änderungen oder Ergänzungen dieser Einkaufsbedingungen und/oder der Bestellungen sind schriftlich zu vereinbaren und zu unterzeichnen.

### 2. Preis

2.1. Als Preis für die Waren/Leistungen gilt der in der Bestellung genannte Preis. Dieser ist:

2.1.1. ohne geltende Mehrwertsteuer (diese ist vom Käufer bei Erhalt einer MwSt.-Rechnung zu leisten) sowie

2.1.2. einschliesslich sämtlicher Verpackungskosten (inklusive der Paletten, die vereinbarungsgemäss ausgetauscht werden können), Verpackungen, Versand, Fracht, Versicherung und Lieferung der Waren an die Lieferadresse sowie sämtlicher Zölle, Einfuhrzölle oder anderer Abgaben als die MwSt.

2.2. Ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Käufers darf keine Preiserhöhung aufgrund von gestiegen Material-, oder Arbeitskosten, Wechselkursschwankungen beim Transport oder Sonstigen erfolgen.

### 3. Lieferung/Erfüllung

3.1. Das in der Bestellung genannte Datum und der Liefer- oder Erfüllungsort sind bindend und müssen eingehalten werden. Die Termine bilden einen wesentlichen Bestandteil der Lieferung von Waren/Leistungen.

3.2. Vereinbaren die Parteien kein bestimmtes Datum für die Lieferung/Erfüllung, ist der Lieferant verpflichtet, die Waren/Leistungen dem Käufer so bald wie unter angemessenen Umständen möglich, zur Verfügung zu stellen.

3.3. Wird kein bestimmter Lieferort zwischen den Parteien vereinbart, hat die Lieferung an den Geschäftssitz des Käufers zu erfolgen und der Zeitpunkt der Lieferung ist entsprechend einzuschätzen.

3.4. Der Lieferant hat den Käufer unverzüglich schriftlich zu informieren, wenn Umstände auftreten, die eine fristgerechte Lieferung/Erfüllung unwahrscheinlich oder unmöglich machen. Bei verspäteter Lieferung/Erfüllung hat der Käufer das Recht, von der Bestellung zurückzutreten, und haftet nicht für Arbeitskosten oder Kosten für Waren/Leistungen, die in Zusammenhang mit dem Rücktritt von der Bestellung entstehen. Dieses Recht gilt zusätzlich zu sämtlichen anderen dem Käufer zustehenden Rechtsmitteln.

3.5. Der Käufer ist nicht verpflichtet, für Waren zu zahlen, die zusätzlich zur bestellten Menge geliefert wurden und übernimmt in Zusammenhang mit diesen Waren keinerlei Haftung.

3.6. Auf der Aussenseite jeder Verpackung ist deutlich lesbar eine vollständige Beschreibung der Waren (in englischer Sprache sowie in der Amtssprache am Geschäftssitz des Käufers) anzubringen. Falls es sich um Gefahrgüter handelt, sind diese eindeutig als solche zu kennzeichnen.

3.7. Der Lieferant hat die Waren in geeigneter Weise für die Lieferung an die Lieferadresse zu verpacken und haftet für jegliche durch unzureichende Verpackung entstehende Schäden.

3.8. Der Lieferant stellt dem Käufer die für die Einfuhr sowie die Zollabfertigung der Waren erforderlichen Unterlagen zur Verfügung, sofern diese Vorgänge vom Käufer vorzunehmen sind.

3.9. Der Lieferant hat Artikel 33 (1) der Verordnung EG Nr. 1907/2006 (REACH) und/oder die UK REACH Bestimmungen einzuhalten und alle Informationen und Unterlagen zur Verfügung zu stellen, die der Käufer benötigt, um seine eigenen Verpflichtungen gemäss den entsprechenden Bestimmungen von REACH und/oder von UK REACH erfüllen zu können.

3.10. Mit der Lieferung bestätigt der Lieferant, dass für alle Stoffe (Stoffe als solche oder in einer Zubereitung) der Bestellung eine Registrierung gemäss den Vorschriften der Verordnung EG Nr. 1907/2006 (REACH) und/oder gemäss den UK REACH Bestimmungen vorliegt. Im Falle der Nichteinhaltung oder bei jeder REACH- und/oder UK REACH-relevanten Änderung verpflichtet sich der Lieferant, den Käufer hierüber mit Einschreibebrief unverzüglich in Kenntnis zu setzen. Für Nicht-UK-Hersteller (in Bezug auf Lieferungen nach UK) und für Nicht-EU-Hersteller (in Bezug auf Lieferungen in die EU) gilt das Vorstehende nur dann nicht, wenn der Käufer sich in der Bestellung auf die eigene Vorregistrierung und/oder Registrierung bezieht.

3.11.

### 4. Höhere Gewalt

4.1. Im Fall höherer Gewalt hat die betroffene Partei unverzüglich die andere Partei zu unterrichten. Für diesen Fall gilt Folgendes:

4.1.1. Die betroffene Partei ist für die Dauer und den Umfang der höheren Gewalt von ihren Verpflichtungen gemäss dieser Bestellung befreit.

4.1.2. Sofor die Lagerbestände des Lieferanten betroffen sind, hat der Lieferant sämtliche in seinem Besitz befindlichen Lagerbestände anteilmässig entsprechend der zum Zeitpunkt des Auftretens der höheren Gewalt ausstehenden Warenbestellungen unter seinen Kunden aufzuteilen.

4.1.3. Verzögern sich Lieferung und Annahme aufgrund eines Falles von höherer Gewalt um mehr als zwei Wochen, kann der Käufer unter Ausschluss sämtlicher sonstiger Ansprüche nach eigenem Ermessen von der Bestellung der durch die Verzögerung und/oder durch die Verlängerung der Lieferfristen betroffenen Mengen zurücktreten und/oder die Lieferfristen verlängern, um eine Teillieferung oder die Gesamtlieferung der Waren/Leistungen zu ermöglichen.

### 5. Gefahrübergang und Versicherung

5.1. Mit Lieferung der Waren an den vereinbarten Lieferort geht die Gefahr auf den Käufer über. Falls es sich dabei um Maschinen und technische Ausrüstungsgegenstände handelt, geht die Gefahr erst nach Bestätigung des positiven Verlaufs einer Funktionsprüfungen auf den Käufer über.

5.2. Der Lieferant hat die Waren bis zum Gefahrübergang auf den Käufer zu versichern.

### 6. Zahlung und Verrechnung bzw. Aufrechnung

6.1. Rechnungen sind in der in der Bestellung genannten Währung auszustellen.

6.2. Es werden lediglich Zahlungen an den Lieferanten für Waren/Leistungen geschuldet, wenn diese mit der Bestellung sowie dem nachstehenden Absatz 7.1 übereinstimmen. Das übliche Zahlungsziel beträgt 90 (neunzig) Tage nach Lieferung der fehlerfreien Waren bzw. der fehlerfreien Ausführung der Leistungen.

6.3. Bei Ansprüchen des Lieferanten, des Käufers und/oder verbundener Unternehmen des Käufers gegenüber dem Lieferanten kann der Käufer sein Recht auf Verrechnung bzw. Aufrechnung ausüben.

### 7. Qualität

7.1. Der Lieferant hat zu gewährleisten, dass die von ihm gelieferten Waren/Leistungen in Menge und Qualität den Spezifikationen in der Bestellung sowie den Vorgaben den nachstehenden Abschnitte 8.1 und 8.3 entsprechen.

7.2. Der Käufer hat das Recht, gelieferte Waren/Leistungen, die nicht Absatz 7.1 entsprechen, abzulehnen. Eine Qualitätsprüfung oder Zahlung durch den Käufer entbindet den Lieferanten weder von seinen Verpflichtungen gemäss Absatz 7.1 noch wird dadurch das Recht des Käufers eingeschränkt, andere fehlerhafte Waren/Leistungen abzulehnen. Selbst die Bezahlung der entsprechenden Rechnung gilt solange nicht als endgültige Abnahme der Waren/Leistungen durch den Käufer, bis dem Käufer ausreichend Zeit – mindestens 30 (dreissig) Arbeitstage – zur Verfügung stand, um diese nach der Lieferung/Erbringung zu prüfen bzw. verborgene Mängel durch Gebrauch festzustellen. Entsprechen die gelieferten Waren/Leistungen nicht den in Absatz 7.1 genannten Bedingungen, ist der Käufer nach eigenem Ermessen berechtigt, Nachbesserung, Ersatz oder Minderung des Kaufpreises zu fordern oder die Rückgängigmachung der Bestellung einschliesslich der Rückerstattung des bereits bezahlten Preises zu verlangen.

### 8. Gewährleistung und Haftung

8.1. Der Lieferant leistet dem Käufer dafür Gewähr, dass die Waren/Leistungen:

8.1.1. eine verkaufsfähige Qualität sowie keinerlei versteckte oder offensichtliche Mängel aufweisen und für jeden Zweck geeignet sind, den der Lieferant zeitnah zum Zeitpunkt der Bestellung schriftlich angegeben hat oder der dem Lieferanten zeitnah zum Zeitpunkt der Bestellung schriftlich angegeben wurde;

8.1.2. keinerlei nicht-prozessbedingte Verunreinigungen, Konstruktions-, Material- und Herstellungsfehler;

8.1.3. sämtlichen relevanten Spezifikationen oder Mustern entsprechen und

8.1.4. sämtliche Regelungen, gesetzlichen Anforderungen und Vorschriften erfüllen, die sich auf die Lieferung der Waren/Erbringung der Leistungen beziehen;

8.1.5. keine Immaterialgüterrechte von Dritten verletzen.

8.2. Der Lieferant garantiert dem Käufer die Übertragung des Eigentumsrechts und gewährleistet, dass kein Dritter ein gesetzliches Recht bzw. Billigkeitsrecht oder dingliches Sicherungsrecht besitzt, um dem Käufer die Waren/Leistungen insgesamt oder teilweise zu entziehen.

8.3. Der Lieferant gewährleistet die sorgfältige und gewissenhafte Ausführung der Leistungen durch entsprechend qualifizierte und geschulte Mitarbeiter mit den vom Käufer unter allen Umständen angemessenerweise zu erwartenden Sorgfalt- und Qualitätsstandards.

8.4. In Bezug auf die Geltendmachung von Forderungen, Verbindlichkeiten, Geldstrafen, Verlusten, Schäden, Kosten und Gebühren (einschliesslich Anwalts- und Gerichtskosten) aufgrund einer der nachstehend aufgeführten Fälle übernimmt der Lieferant die volle Haftung für den Käufer (einschliesslich dessen leitenden Angestellten, Geschäftsführung, Mitarbeiter, Rechtsnachfolger und Erwerber, Vertreter und Kunden):

8.4.1. bei Verletzung einer vom Lieferanten übernommenen Gewährleistung in Zusammenhang mit den Waren/Leistungen,

8.4.2. bei jeglichem Anspruch, der darauf beruht, dass durch die Waren/Leistungen, deren Einfuhr, Verwendung oder Wiederverkauf die Immaterialgüterrechte einer natürlichen oder juristischen Person verletzt werden,

8.4.3. bei jeglichen Handlungen oder Unterlassungen sowie Verzögerungen des Lieferanten, seiner Mitarbeiter, Vertreter oder Untervertragsnehmer bei Lieferung, Bereitstellung oder Montage der Waren bzw. bei Durchführung der Leistungen,

8.4.4. bei sämtlichen Ansprüchen von Vertretern, Kunden oder Dritten gegenüber dem Käufer aufgrund von Verlusten, Schäden oder Ausgaben, sofern diese auf der Lieferung der Waren/Leistungen beruhen.

### 9. Vertraulichkeit und Dokumentation

9.1. Der Lieferant hat sämtliches technische Fachwissen, Erfindungen oder Verfahren sowie sämtliche anderen vertraulichen Informationen oder sensiblen Geschäftsinformationen bezüglich des Unternehmens des Käufers, die ihm offen gelegt oder durch den Käufer oder seine Vertreter übermittelt wurden, vertraulich zu behandeln. Den Mitarbeitern des Lieferanten dürfen ausschliesslich die Informationen bekannt gegeben werden, die zur Erfüllung der Verpflichtungen des Lieferanten erforderlich sind, wobei für die Mitarbeiter die gleiche Verschwiegenheitspflicht wie für den Lieferanten gilt. Diese Verpflichtung gilt bis 10 (zehn) Jahre nach dem Datum des Abschlusses der Bestellung.

# CLARIANT GRUPPE

## ALLGEMEINE EINKAUFSBEDINGUNGEN DES CLARIANT KONZERNS

9.2. Auf Verlangen hat der Lieferant unverzüglich sämtliche der vom Käufer zur Verfügung gestellten vertraulichen Informationen oder sensiblen Ge-schäftsinformationen an den Käufer zurückzugeben.

9.3. Der Lieferant hat dem Käufer auf Aufforderung die Pläne, detaillierten Zeichnungen, technischen Berechnungen etc., die zu den gelieferten Wa-ren/Leistungen gehören, sowie die auf ihre Richtigkeit geprüften Dateien o-der Originalkopien, die der Käufer für den regulären Gebrauch oder zur Durchführung von Reparaturarbeiten benötigt, zur Verfügung zu stellen. Des Weiteren hat der Lieferant dem Käufer die Zeichnungen oder Ersatzteile sowie die für den Käufer notwendigen Informationen zur Beschaffung dieser Ersatzteile bereitzustellen. Die Genehmigung dieser Pläne, Zeichnungen, Berechnungen etc. durch den Käufer entbindet den Lieferanten nicht von seiner Gewährleistung oder seinen Pflichten gemäss diesem Vertrag.

9.4. Ohne schriftliche Genehmigung des Käufers darf der Lieferant nicht öffentlich auf seine Geschäftsbeziehung mit dem Käufer verweisen.

### 10. Datenschutz

10.1. Alle im Rahmen dieser Bedingungen ausgetauschten personenbezogenen Daten werden von den Parteien und ihren verbundenen Unternehmen nur in dem Umfang abgerufen, genutzt, kopiert, weitergegeben oder anderweitig verarbeitet, wie es für die Abwicklung der Geschäftsbeziehung und für die Erbringung der Waren/Dienstleistungen unter diesen Bedingungen unab-ding erforderlich ist, streng vertraulich behandelt und durch technische und organisatorische Massnahmen, die nach geltendem Recht erforderlich sind, sicher aufbewahrt. Unter [www.clariant.com/privacy](http://www.clariant.com/privacy) können unsere Daten-schutzhinweise abgerufen werden um mehr darüber zu erfahren, wie wir personenbezogenen Daten erheben, verwenden und weitergeben.

### 11. Immaterialgüterrechte

11.1. Sämtliche Spezifikationen sind ausschliessliches Eigentum des Käufers.

11.2. Trägt der Käufer ganz oder teilweise die Kosten für die Erstellung von maschineller Ausrüstung, Modellen, Software, gedruckten Kopien, Verpackungen, Werbematerial oder jegliche anderen kreativen Arbeiten, die entsprechend der Spezifikationen oder Anforderung des Käufers erstellt werden, hat der Lieferant sämtliche Immaterialgüterrechte an diesen Artikeln und ihrer Erstellung dem Käufer zu übertragen. Der Käufer kann diese Artikel nach seinem Ermessen verwenden, verkaufen oder über diese verfügen.

### 12. Änderungen an Waren/Leistungen

12.1. Sofern der Lieferant regelmässig Waren/Leistungen an den Käufer liefert, hat der Lieferant den Käufer zuvor mit einer angemessenen Frist schriftlich über seine Pläne zur Veränderung der Waren/Leistungen, derenFertigungsverfahren und/oder Prüfmethoden zu benachrichtigen. Ohne die schriftliche Genehmigung des Käufers dürfen diese Änderungen nicht durchgeführt werden.

### 13. Umweltschutz, Arbeitssicherheit und Unfallverhütung, grundlegende Prinzipien und Rechte bei der Arbeit, Terrorismusbekämpfung

13.1. Der Lieferant hat bei der Lieferung der Waren/Leistungen sämtliche geltenden gesetzlichen Bestimmungen und Vorschriften zum Umweltschutz, zur Arbeits- und Transportsicherheit sowie zur Unfallverhütung einzuhalten.

13.2. Der Lieferant gewährleistet, dass er und seine Liefergesellschaften die grundlegenden Prinzipien und Rechte bei der Arbeit der IAO sowie die folgenden IAO-Konventionen unterstützen und einhalten: Vereinigungsfreiheit und Schutz des Vereinigungsrechtes, 1948 (Nr. 87); ung durch den Lieferant erfolgt, (b) der Lieferant Vereinigungsrecht und Recht zu Kollektivverhandlungen, 1949 (Nr. 98); Zwangsarbeit, 1930 (Nr. 29); Abschaffung der Zwangsarbeit, 1957 (Nr. 105); Mindestalter, 1973 (Nr. 138); Verbot und unverzügliche Massnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit, 1999 (Nr. 182); Gleichheit des Entgelts, 1951 (Nr. 100) und Diskriminierung (Beschäftigung und Beruf), 1958 (Nr. 111).

13.3. Sicherheit ist für Clariant wesentlich und hat Priorität; Sicherheit bildet daher die Basis für die Geschäftsbeziehung zwischen Lieferant und Käufer. Wenn sich ein Lieferant an einem Clariant Standort aufhält oder Dienstleistungen erbringt, so verpflichtet er sich, während dieser Zeit alle sicherheits- und umweltbezoge-nen Anweisungen und Richtlinien von Clariant jederzeit einzuhalten. Nichtbe-folgeung gilt als eine wesentliche Vertragsverletzung, welche den Käufer berech-tigt, den entsprechenden Auftrag oder Vertrag mit sofortiger Wirkung und ohne weitere Kosten für den Käufer zu beenden (d.h. der Käufer wird dem Lieferan-ten nur die bis zu dieser Beendigung erbrachten Dienstleistungen vergüten) und die bis zu dieser Beendigung nicht erbrachten Dienstleistungen durch eine Dritt-partei erbringen zu lassen. Zusätzliche Kosten, die dem Käufer durch diese Er-bringung der Dienstleistungen durch eine Dritt-partei entstehen, sind durch den Lieferanten zu tragen. Der Käufer behält sich die Geltendmachung weiterer An-sprüche vor.

13.4. Auf Anfrage erbringt der Lieferant den Nachweis seiner Erfüllung des Absatzes 12 und der Käufer hat das Recht, die entsprechenden Abteilungen am Standort des Lieferanten auf diese Einhaltung zu prüfen.

13.5. Mit der Lieferung der Ware erklärt der Lieferant, dass er keine geschäftlichen oder sonstigen Verbindungen zu Personen unterhält und keine Mitarbeiter beschäftigt, die in den jeweils aktuellen Personenlisten zur Terrorismus-bekämpfung der betreffenden Gesetze und Verordnungen genannt sind.

### 14. Kündigung

14.1. Der Käufer ist ohne weitere Verpflichtungen berechtigt, den Kaufvertrag durch schriftliche Mitteilung an den Lieferanten zu kündigen, sofern: (a) eine Verletzung dieses Vertrags oder einer offenen Bestellung durch den Lieferant erfolgt, (b) der Lieferant zahlungsunfähig ist, ein Konkursverfahren gegen den Lieferanten eingeleitet oder für das Unternehmen des Lieferanten ein Zwangsverwalter oder Verwalter ernannt wird, (c) der Lieferant seine Geschäftstätigkeit einstellt oder vermutlich einstellen wird, (d) der Käufer angemessenerweise befürchten muss, dass eines der vorstehend genannten Ereignisse eintritt oder (e) der Lieferant bei einer Verletzung des Kaufvertrags innerhalb einer angemessenen Frist keine Abhilfe leistet.

### 15. Keine Abtretung

15.1. Sämtliche Bestellungen gelten ausschliesslich für den Lieferanten und dürfen ohne schriftliche Genehmigung des Käufers nicht an Dritte untervergeben, übertragen oder abgetreten werden.

15.2. Unbeschadet jeglicher in diesen Einkaufsbedingungen enthaltenen, anders lautenden Bestimmungen hat der Käufer das Recht, jegliche Rechte und Pflichten der Bestellung ohne Zustimmung des Lieferanten an seine verbundenen Unternehmen zu übertragen, sofern die verbundenen Unternehmen die damit verbundenen Pflichten übernehmen.

### 16. Geschäftsbeziehung

16.1. Der Ethikkodex von Clariant und der Ethikkodex für Lieferanten (<https://www.clariant.com/en/Company/Corporate-Governance/Code-of-Ethics>) spiegeln das feste Bekenntnis von Clariant zu höchsten Standards der Ethik und Integrität gegenüber internen und externen Stakeholdern sowie der Industrie wider. Der Ethikkodex für Lieferanten ist Teil der Geschäftsbeziehung zwischen Lieferanten und Käufer.

### 17. Allgemeine Bedingungen

17.1. Sollte eine Bestimmung dieser Bedingungen unwirksam sein oder werden, sowird dadurch die Gültigkeit dieser Bedingungen und der Bestellung insgesamt nicht berührt.

17.2. Die Übereinkunft der Vereinten Nationen über den internationalen Warenauftrag ist nicht anwendbar.

17.3. Ein Versäumnis oder eine Verzögerung durch eine Partei bei der Geltendmachung eines ihr gemäss der Bestellung zustehenden Rechts ist weder als Verzicht auf ihr Recht auszulegen noch wird durch die vollständige oder teilweise Ausübung eines Rechts die Ausübung der übrigen Rechte ausgeschlossen. Verzichtserklärungen sind ausschliesslich gültig, sofern sie schriftlich verfasst und von der verzichtenden Parteiunterzeichnet wurden.

17.4. Dieses Dokument ist sowohl mit und ohne Unterschrift gültig.

17.5. Jede Partei wird als unabhängiger Vertragschliessender betrachtet. Sind Arbeiten in den Geschäftseinrichtungen des Käufers durchzuführen, ist der Lieferant für die Handlungen seiner Mitarbeiter/Vertreter verantwortlich und hat eine angemessene Versicherungsdeckung nachzuweisen. Durch diese Vereinbarung wird zwischen den Parteien kein Gemeinschaftsunternehmen, keine Partnerschaft oder jegliche Art von Zusammenschluss begründet und unter keinen Umständen ist eine Partei dadurch berechtigt, als Bevollmächtigter oder gesetzlicher Vertreter der anderen Partei aufzutreten. Keine der Parteien erhält das Recht oder die Befugnis, eine ausdrückliche oder implizierte Verpflichtung oder Haftung im Namen der anderen Partei zu übernehmen bzw. zu begründen oder die andere Partei in jeglicher Art und Weise zu verpflichten.

### 18. Anzuwendendes Recht und Zuständigkeit

18.1. Sämtliche Bestellungen (sowie diese Einkaufsbedingungen) unterliegen dengeltenden Gesetzen des Landes, in dem der Käufer ansässig und/oder angemeldet ist, und sind nach diesen auszulegen.

18.2. **Gerichtsstand ist der Ort, an dem der Käufer ansässig und/oder eingetragen ist, oder das nächstliegende zuständige Gericht innerhalb dieses Gebiets oder Landes.**  
Dies gilt auch für Urkunden-, Wechsel- und Scheckprozesse

### Örtliche Änderungen:

#### Europäische Union:

Absatz 6.3 dieser Einkaufsbedingungen findet mit der Maßgabe Anwendung, dass das übliche Zahlungsziel 60 (sechzig) Tage beträgt.

#### Deutschland:

1. Artikel 151 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) findet keine Anwendung.

#### 2. Mindestlohn

2.1. Der Lieferant gewährleistet, die sich aus dem deutschen Gesetz zur Regelung eines allgemeinen Mindestlohns (Mindestlohnsgesetz-MiLoG) ergebenden Verpflichtungen, insbesondere, jedoch nicht ausschliesslich, die Verpflichtungen aus § 13 MiLoG in Verbindung mit § 14 des deutschen Arbeitnehmerentsendegesetz - AEntG und die weiteren anwendbaren Vorschriften zum Mindestlohn gemäß § 1 Absatz 1 MiLoG zu jedem Zeitpunkteinzuhalten und die sich hieraus ergebenden Verpflichtungen zu erfüllen. Der Lieferant gewährleistet, dass er von ihm beauftragte Subunternehmer in entsprechender Weise verpflichtet.

2.2. Der Lieferant ist verpflichtet, auf Verlangen Nachweis darüber zu erbringen, dass er die in Ziffer 2. genannten Verpflichtungen eingehalten hat. Der Käufer hat das Recht, Einsicht in die Bücher des Lieferanten zu verlangen, um die Einhaltung der diesbezüglichen Verpflichtungen des Lieferanten sicherzustellen.

2.3. Der Lieferant verpflichtet sich, den Käufer (einschließlich dessen gesetzliche Vertreter, leitende Angestellter, Mitarbeiter, Rechtsnachfolger, Abtreitungsempfänger, Bevollmächtigte und Kunden) in vollem Umfang von jeglichen Ansprüchen Dritter (einschließlich Kosten für Rechtsverfolgung- und Rechtsverteidigung) freizustellen, die sich aus der Nichteinhaltung der in Ziffer 2. genannten Verpflichtungen durchden Lieferanten oder einen seiner Subunternehmer ergeben.

#### Schweiz:

Die Artikel 210, Absatz 1, Artikel 201, Artikel 367, Absatz 1 und Artikel 371 des Schweizerischen Obligationenrechts finden keine Anwendung.

#### Vereinigtes Königreich und USA:

Absatz 7.2, letzter Satz, dieser Einkaufsbedingungen findet keine Anwendung.

#### USA:

**EINHALTUNG DER GESETZLICHEN BESTIMMUNGEN:** Der Lieferant gewährleistet und sichert zu, dass sämtliche nach dieser Bestellung dem Käufer verkauften Artikel oder bereitgestellten Leistungen unter Bedingungen hergestellt, verkauft, geliefert oder bereitgestellt wurden, die in Einklang stehen mit allen Bestimmungen und sämtlichen anwendbaren staatlichen, bundesstaatlichen, kommunalen Gesetzen, u. a. der anwendbaren Bestimmungen der durch das Department of Labor (US-Arbeitsministerium) erlassenen Exekutivorder Nr. 11141 und 11246, des Rehabilitation Act von 1973 in seiner aktuellen Fassung, der Gesetzesur Diskriminierung am Arbeitsplatz sowie zur Chancengleichheit, der Gesetze zu Löhnen, Gehältern und sonstigen Leistungen für Arbeitnehmer sowie der Vorschriften zu Arbeitsbedingungen, Arbeitssicherheit, Umweltschutz, Produktkennzeichnung, Produktsicherheit, Import und Export sowie zur Beförderung der Produkte.

Hinsichtlich der gemäss dieser Vereinbarung gelieferten chemischen Stoffe oder Mixturen erfüllt der Lieferant sämtliche nach dem Toxic Substances Control Act (Chemikalienrecht) (15 U.S.C. 2601 ff), dem Federal Occupational Safety and Health Act (Berufsschutz- und Gesundheitsgesetz) von 1970 sowie der Hazard Communication Rule (29 CFR 1910.1200) anwendbaren Vorschriften und Bestimmungen. Der Lieferant stellt dem Käufer umgehend Datenblätter zur Materialsicherheit für derartige chemische Stoffe und Mixturen zur Verfügung und weist den Käufer ebenfalls unverzüglich auf Änderungen der Spezifikationen sowie auf das Vorliegen eines bislang nicht bekannten chemischen Stoffes in den gelieferten Waren hin.